

5
Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GVBl 1949, 25) § 5

Rechtssatz: Für die vor rechtskräftiger Einstufung des Beamten in Kategorie IV liegende Zeit können Versorgungsbezüge auf Grund des § 5 der Ersten SparVO NRhWf nicht beansprucht werden.

Aktenzeichen: III ZR 269/51

Urt des BGH vom 22. Januar 1953 / OLG Hamm i. Westf.

III ZR 269/51

Verkündet am 22. Januar 1953
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Minden, vertreten durch den Rat der Gemeinde,
Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Stadtinspektor z.Wv. Hermann H[REDACTED] in Me[REDACTED] bei
M[REDACTED], K[REDACTED]weg [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1953 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm,
Rietschel, Dr. Weber und Dr. Kreft

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 5. Juli 1951 und der 6. Zivilkammer des Land-
gerichts in Bielefeld vom 10. März 1951 aufge-
hoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der am 8. November 1902 geboren ist, wurde im Jahre 1934 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Stadtobersekretär der beklagten Stadt ernannt und im Jahre 1939 zum Stadtinspektor befördert. Am 25. Juli 1945 wurde er wegen seiner Zugehörigkeit zur früheren NSDAP auf Veranlassung der Militärregierung aus dem Dienst entlassen und ist seitdem auch nicht mehr bei der Beklagten beschäftigt worden.

Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Kläger zunächst am 6. Juli 1948 in die Kategorie III, auf seine Berufung hin jedoch am 9. August 1949 in die Kategorie IV eingestuft. Diese Entscheidung fand am 23. Dezember 1949 die Bestätigung des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Nachdem die Beklagte einen Wiedereinstellungsantrag des Klägers abgelehnt hatte, setzte sie durch Bescheid vom 5. September 1950 die Versorgungsbezüge des Klägers auf Grund des § 5 Abs 1 Ziff a der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 - GVBl NRhWf 1949 S 25 ff -(nachstehend als Erste SparVO bezeichnet) auf monatlich 141,54 DM ab 1. Dezember 1949 fest.

Der Kläger, dem nach seiner Meinung Versorgungsbezüge bereits vom 1. April 1949 ab zustehen, verlangt mit der Klage Zahlung der Versorgungsbezüge für die Monate April bis Juni 1949 in Höhe von insgesamt 424,62 DM. Die Klageschrift ist der Beklagten am 6. Januar 1951 zugestellt.



Die Vorinstanzen haben dem Kläger die verlangten Versorgungsbezüge zugesprochen. Die beklagte Stadt erstrebt mit der Revision die Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bescheid der Beklagten vom 5. September 1950, durch den diese die Versorgungsbezüge des Klägers mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 ab festgesetzt hat, gilt gemäss §§ 143 Abs 2 Satz 1, 126 DBG als Vorentscheidung im Sinne des § 143 Abs 1 DPG, welche die daselbst bestimmte 6-monatige Klageausschlussfrist in Lauf setzt. Da die Klage bereits am 6. Januar 1951 erhoben ist, ist die 6-monatige Frist gewahrt, ohne dass es noch darauf ankäme, ob und gegebenenfalls wann der Bescheid vom 5. September 1950 dem Kläger zugestellt worden ist. Gegen die Zuständigkeit der Beklagten als oberste Dienstbehörde des Klägers zum Erlass dieses Bescheides bestehen keine Bedenken. Denn durch § 1 Abs 3 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 - RGBl I, 729 - in Verbindung mit § 151 DBG sind lediglich die Entscheidungen, die gemäss § 143 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 3 DBG der obersten Dienstbehörde zustehen, der oberen Aufsichtsbehörde, das ist gemäss § 33 Abs 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 - RGBl I, 393 - in den früheren preussischen Gebieten der Regierungspräsident, übertragen worden. Hingegen hat sich an der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für den Erlass der Bescheide gemäss §§ 126, 143 Abs 2 Satz 1 DPG nichts geändert.

II. Der Kläger gründet seinen Anspruch auf die Bestimmungen des § 5 Abs 1 der Ersten SparVO. Diese Verordnung ist zwar inzwischen durch §§ 17 und 18 des "Änderungs- und Anpassungsgesetzes" vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRhW 1952 S 423 ff) mit Wirkung vom 1. April 1951 aufgehoben, für die hier massgebliche Zeit (April-Juni 1949) jedoch noch anzuwenden. § 5 Abs 1 der Ersten SparVO lautet:

"Beamte, die im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig in die Kategorie IV eingestuft, aber nicht wieder in ihre frühere Planstelle oder eine gleichwertige Planstelle eingestellt worden sind, gelten als verabschiedet. Sie erhalten

- a) vom vollendeten 45. Lebensjahre ab die Hälfte des zur Zeit der Beendigung der Amtstätigkeit erdienten Ruhegehaltes auf der Grundlage der am 31. Januar 1933 innegehabten Planstelle, gegebenenfalls der Eingangsstelle ihrer Laufbahn;
- b)

Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist das Oberlandesgericht der vom Kläger vertretenen Auffassung gefolgt, dass für das Entstehen der Versorgungsansprüche eines rechtskräftig nach Kategorie IV eingestuften und über 45 Jahre alten Beamten der Zeitpunkt, in dem der Einreichungsbescheid rechtskräftig geworden ist, unmassgeblich sei. Im einzelnen hat das Berufungsgericht zur Begründung dieser Auffassung folgendes ausgeführt:

Weder der Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung selbst noch derjenige der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ermögliche eine eindeutige Auslegung, da es nach dem Wortlaut unklar bleibe, ob die rechtskräftige Einstufung des Beamten in die Kategorie IV anspruchsbegründende Wirkung haben solle oder lediglich einen Einordnungsmaßstab zur Kennzeichnung des Beamten darstelle. Diese Frage könne deshalb nur aus Wesen, Zweck und Ziel des Entnazifizierungsverfahrens heraus gelöst werden und sei dahin

zu beantworten, dass der Einreihungsbescheid nur als Einordnungsmaßstab zu qualifizieren sei und ihm deshalb lediglich deklaratorische Bedeutung zukomme. Wenn in einem Erlass des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1951 (JMinBl NRhWf 1951, 615) gesagt sei, dass die Entnazifizierungsentscheidungen Verwaltungsakte seien, die erst vom Tage ihres Erlasses an Wirksamkeit haben, so könne dem nicht, zum mindesten nicht für die Einreihungsbescheide beigetreten werden. Vielmehr ergebe sich unter anderem aus der - vom Berufungsgericht im einzelnen dargelegten weitgehenden Ähnlichkeit zwischen Entnazifizierungsverfahren und Strafverfahren, dass die Entnazifizierungsentscheidungen keine Verwaltungsakte, sondern gerichtlichen Urteilen ähnlich seien und ihnen ebenso wie diesen nur eine deklaratorische Bedeutung zukomme. Zwar könne der Beamte, solange eine rechtskräftige Einstufung noch nicht vorliege, noch keine Rechte nach der Ersten Sparverordnung geltend machen, weil er seine Zugehörigkeit zur Kategorie IV oder V nicht darzutun vermöge. Die nachfolgende Kategorisierung verleihe dem Beamten aber nicht erst die Rechte aus der Ersten Sparverordnung, sondern sie lege dem Beamten nur die ihm schon von jeher inwohnende Kennzeichnung bei, die ihm die Geltendmachung der ihm durch die Erste Sparverordnung eingeräumten Rechte ermögliche. Damit werde dem Einreihungsbescheid keine rückwirkende Kraft beigelegt, sondern er äussere nur seine einordnende Funktion, indem er dem Beamten die Position zuweise, die ihm nach Entnazifizierungsrecht zukomme. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts kann deshalb im Lande Nordrhein-Westfalen ein rechtskräftig nach Kategorie IV eingestuftes über 45 Jahre alter Beamter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Kategorisierung Versorgungsbezüge angesichts der Bestimmung des § 8 Abs 1 der Ersten SparVO, nach welcher bei Nichtbeschäftigung Dienst- und Versorgungsbezüge für die Zeit

vor dem 1. April 1949 ausgeschlossen sind, zwar nicht für eine frühere Zeit, jedoch vom 1. April 1949 ab verlangen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts gehen jedoch an den entscheidenden Gesichtspunkten vorbei. Bereits der Wortlaut der massgeblichen Bestimmung des § 5 der Ersten SparVO - "Beamte, die rechtskräftig in die Kategorie IV eingestuft, aber nicht wieder eingestellt worden sind, ... erhalten" - legt die Auffassung nahe, dass der Beamte erst mit dem Zeitpunkt, in dem er rechtskräftig in die Kategorie IV eingestuft worden ist, den Anspruch auf Versorgungsbezüge erhalten solle. Darauf kommt es jedoch nicht einmal entscheidend an. Denn ungeachtet dessen, wie insoweit die Bestimmung des § 5 Abs 1 der Ersten SparVO auszulegen sein würde, ist den nach dem Zusammenbruch von der britischen Militärregierung oder auf ihre Veranlassung aus politischen Gründen aus dem Dienst entfernten Beamten für die Zeit vor dem Erlass einer ihnen günstigen Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren ein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge versagt. Dieser Anspruchsverlust ergibt sich, wie der Senat in der Entscheidung RGHZ 7, 156 im einzelnen dargelegt hat, für die Zeit vor dem 1. Oktober 1947 unmittelbar aus der Bestimmung der Ziff 2 f Abs 2 der Kontrollratsdirektive Nr. 24, welche, falls sie für die britische Zone nicht selbst als unmittelbar geltendes Recht anzusehen sein sollte, zum mindesten durch die Anordnung des Zonenbefehlshabers der britischen Besatzungszone vom 4. März 1947 (abgedruckt im Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet 1947, 19) für die britische Zone verbindlich geworden ist. Für die spätere Zeit ergibt sich der Anspruchsverlust aus der Verordnung Nr 110 der britischen Militärregierung in Verbindung mit der genannten Bestimmung der Kontrollratsdirektive Nr 24. Die

genannten besatzungsrechtlichen Vorschriften gehen allen deutschen Gesetzen vor, so dass die Bestimmung des § 5 Abs 1 der Ersten SparVO, wenn sie - aus sich selbst heraus verstanden - eine Zubilligung von Dienst- oder Versorgungsbezügen bereits für eine vor der rechtskräftigen Einstufung des Beamten in Kategorie IV liegende Zeit vorsehen sollte, insoweit ungültig und unbeachtlich sein würde.

Da das Besatzungsrecht auch - zum mindesten vor Inkrafttreten des Grundgesetzes - deutsches Verfassungsrecht abändern konnte, kann dahingestellt bleiben, ob die in Rede stehenden besatzungsrechtlichen Vorschriften einen Verstoß gegen etwa vor dem Grundgesetz noch in Geltung befindliches Verfassungsrecht enthalten oder nicht. Diese besatzungsrechtlichen Vorschriften konnten aber auch für die hier massgebliche Zeit (Mai und Juni 1949) noch neben dem Grundgesetz Geltung beanspruchen, da die bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen besatzungsrechtlichen Bestimmungen gemäss Ziff 7 des Besatzungsstatuts (ABl AHK 1949, 13) bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft geblieben sind. Dabei kann es offen bleiben, ob diese Vorschriften nicht auch gemäss Art 139 GrundG als zur "Peinigung des Deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassene Rechtsvorschriften vom Grundgesetz unberührt geblieben sind.

Sonach stehen dem Kläger die mit der vorliegenden Klage verlangten Versorgungsbezüge für die Monate April bis Juni 1949 nicht zu, da seine rechtskräftige Einstufung

in Kategorie IV erst später erfolgt ist. Seine Klage musste deshalb unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abgewiesen werden.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger als unterlegene Partei gemäss § 91 ZPO zu tragen mit Ausnahme der Kosten der Revision, welche nach § 97 Abs 3 ZPO der beklagten Stadt zur Last fallen.

MeiB

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft